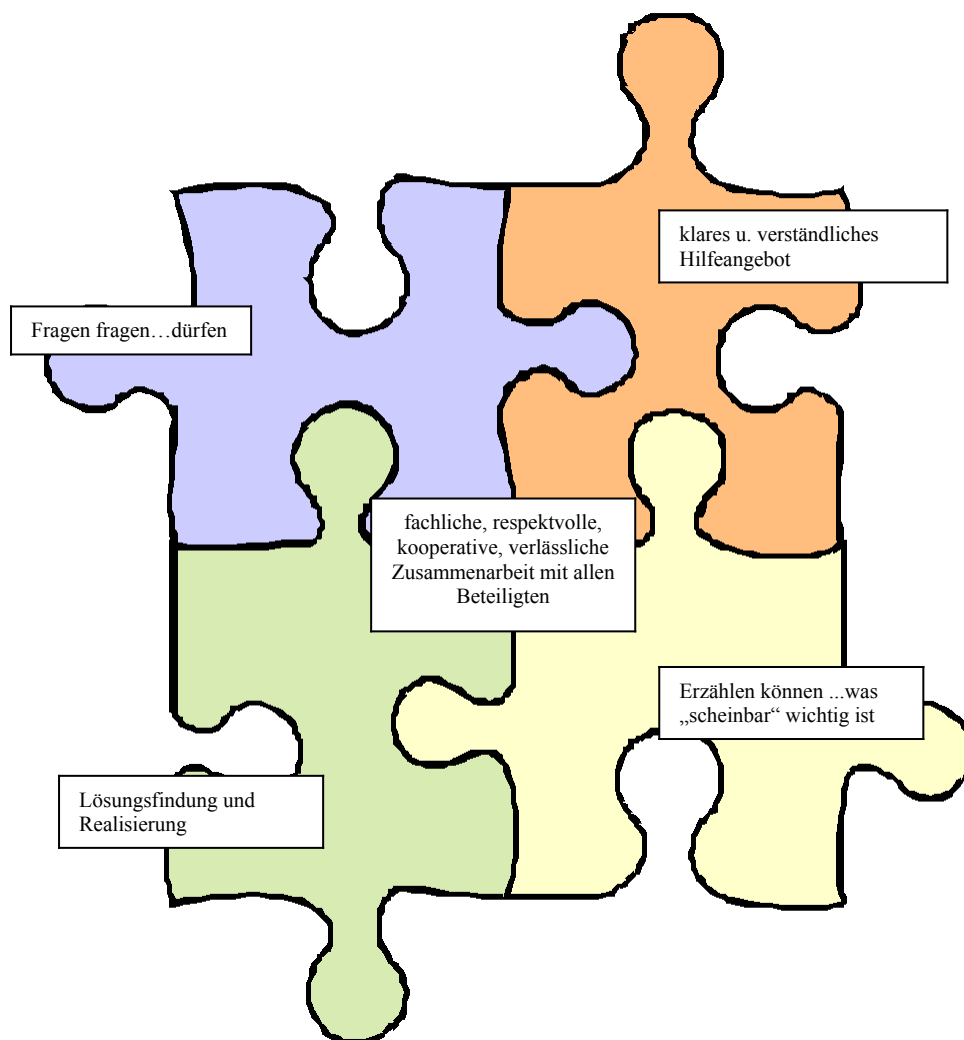


Willkommensmappe

Der Weg zum Unterhalt

Beratung / Unterstützung/ Beistand

Unterhalt ist einer der Grundpfeiler der elterlich/sozial - gesellschaftlichen Fürsorge und sozialen Sicherheit

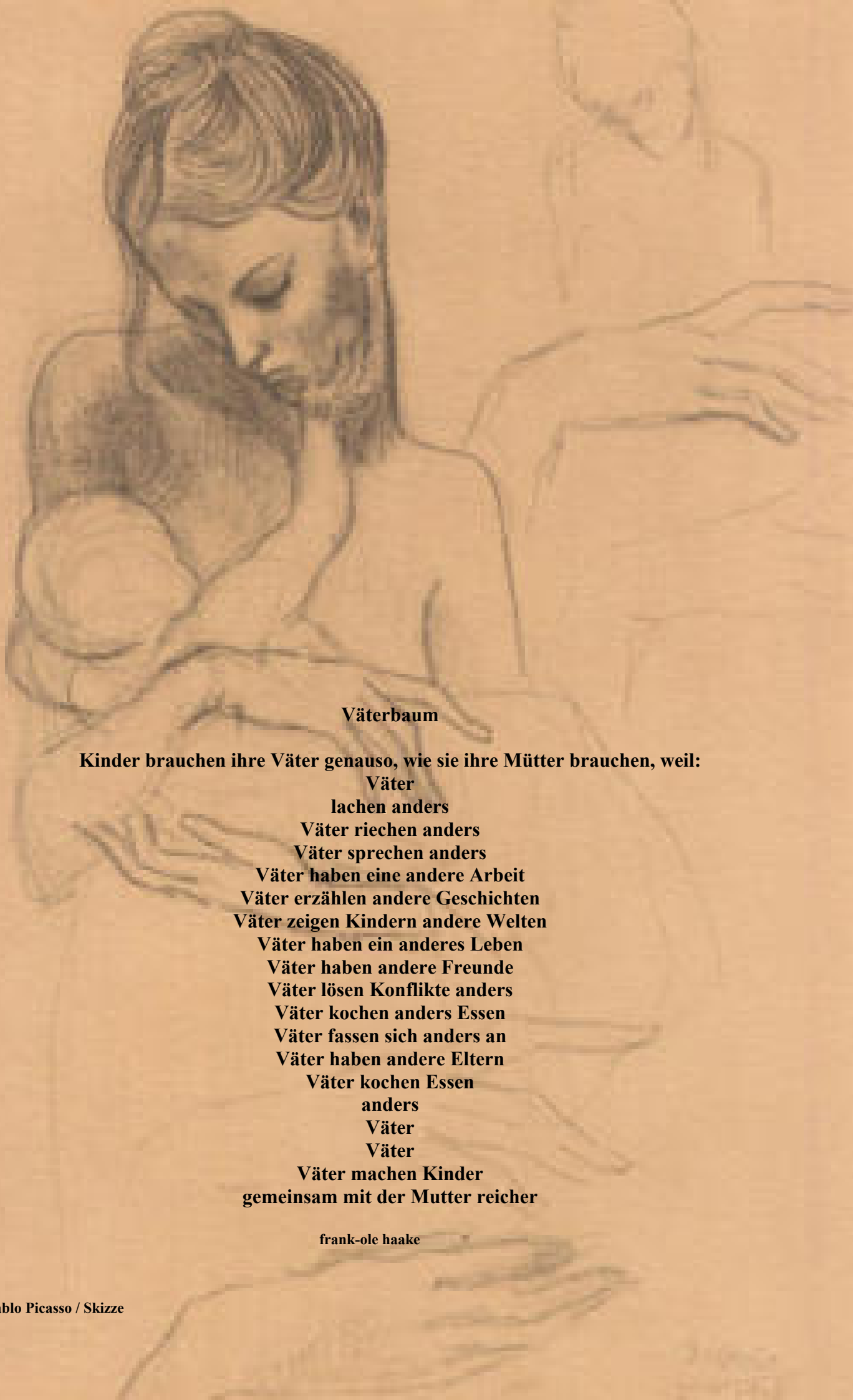


Inhalt

1. Kleiner „Rundflug“ zur Orientierung
2. Gesetzliche Grundlage des Beratungsangebotes durch das Jugendamt
3. Anspruchsgrundlage/Anspruchsvoraussetzungen
 - 3.1. Anspruchsgrundlage
 - 3.2. Anspruchsvoraussetzungen
4. Kindesunterhalt
 - 4.1. Mindestunterhalt minderjähriger Kinder
 - 4.1.1. Beratungs- und Aufgabenschwerpunkte
§ 18 I SGB VIII Kindesunterhalt
 - 4.2. Volljährigenunterhalt
 - 4.2.1. Beratungs- und Aufgabenschwerpunkte
§ 18 IV SGB VIII Volljährigenunterhalt
 - 4.3. Betreuungsunterhalt
 - 4.3.1. Beratungs -und Aufgabenschwerpunkte
§18 I Nr.2 SGB VIII /Betreuungsunterhalt § 1615 I
5. Die Beistandschaft
 - 5.1. Beratungs- und Aufgabenschwerpunkte
§55 SGB VIII / Beistandschaft
 - 5.2. Gegenüberstellung
Beratung und Unterstützung und Beistandschaft

Quellenangabe

Literaturhinweis



Väterbaum

Kinder brauchen ihre Väter genauso, wie sie ihre Mütter brauchen, weil:

Väter

lachen anders

Väter riechen anders

Väter sprechen anders

Väter haben eine andere Arbeit

Väter erzählen andere Geschichten

Väter zeigen Kindern andere Welten

Väter haben ein anderes Leben

Väter haben andere Freunde

Väter lösen Konflikte anders

Väter kochen anders Essen

Väter fassen sich anders an

Väter haben andere Eltern

Väter kochen Essen

anders

Väter

Väter

Väter machen Kinder

gemeinsam mit der Mutter reicher

frank-ole haake

1. Kleiner „Rundflug“ zur Orientierung

*Man hilft den Menschen nicht, wenn man für sie tut, was sie selbst tun können.
Abraham Lincoln 1809 -1865 US - Präsident*

Ziel des Beratungsangebotes des Jugendamtes auf dem Gebiet der Unterhaltsklärung und Vaterschaftsanerkennung gemäß des §18 und §52 a SGB VIII ist es, eine außergerichtliche Klärung der jeweiligen Problematik zu erreichen und dabei eine rechtlich fundierte Vertretung des Kindes und Praxisbegleitung des Rat suchenden Elternteiles anzubieten.

Hierbei können und sollen Mütter wie Väter, Unterhaltsempfänger wie – Unterhaltsgeber - also alle am „Prozess“- beteiligten, aktiv an dem Klärungsprozess teilhaben und möglichst eigenverantwortlich die für sie beste Lösung im Interesse des Kindes unter fachlich–sachlicher Begleitung erarbeiten.

Führt diese Beratungshilfe nicht zum gewünschten Erfolg, so kann die Bearbeitung in eine Beistandschaft hinüber geführt werden. Liegt ausdrücklich der Wunsch und das Gesuch nach der Führung einer Beistandschaft von Beginn an vor, hat diesem Antrag entsprochen zu werden.

Erzählen lassen
hilft nicht immer, aber meistens!



Mit dem Erstgespräch wird die Beratung, Unterstützung und Begleitung des antragsberechtigten Elternteils eröffnet. Ob nach §18 SGB VIII, Klärung der VA oder Antrag auf Beistandschaft.

Mit der persönlichen Kontaktaufnahme beginnt für den Rat- und Hilfesuchenden ein professioneller sowie strukturiert und effizient gestalteter Verlauf der Lösungsfindung. Genau dann ist Sensibilität für die Bedarfs – und Interessenlage des Kindes und die Erwartung der Hilfe suchenden Elternteile zu mobilisieren, zu entwickeln und unsere Beratung darauf abzustellen.

Wir treten als verlässliche und kompetente Ansprechpartner auf, welche ausschließlich und möglichst allumfänglich das Kindeswohl bei der Entscheidungsfindung im Blick haben, was sich nicht immer in einem höchst möglich zu erzielenden Unterhalt wieder findet oder wieder finden sollte.

Als Dienstleister haben wir in unserem Aufgabengebiet rechtliche und soziale Kompetenz zu koppeln. Feinfühlig ist die häufig nicht offensichtliche Bedarfslage zu erkennen, um daraus einen gemeinsamen Lösungsweg zu entwickeln.

Dabei begegnet man den Betroffenen, sei er der Berechtigte oder der Pflichtige, meist in einer persönlichen Konflikt – und Krisensituation. Wir treffen auf Menschen, welche sich gerade auf dem Weg des Wandels einer Liebesbeziehung hin zu der einer „Geldbeziehung“, im besten Falle -sich in einer erfüllten und wertschätzenden „Geldbeziehung“¹ befinden.

Und scheint uns diese manchmal noch so banal, ist sie doch für den Betroffenen nicht selten existenziell. Er bittet (wie es unterschiedlicher nicht sein kann) *immer* um *Hilfe*.

Die Beratungspraxis kann je nach Sachlage als reines Informationsgespräch, bis hin zur komplexen Klärung der Problemstellung gefächert sein und umfasst dadurch einen Klärungsprozess unterschiedlicher Dauer.

Beratung ist Kommunikation. Wir suchen Wege - gemeinsam mit allen Beteiligten, bauen Brücken und begleiten sie bei der Überquerung derselben, um sich einer rechtlich akzeptablen und einvernehmlichen Lösung zu nähern und diese im Interesse des Kindes zu formulieren. Diese kann oder muss bisweilen aber auch durchaus direktiven Charakter tragen.

Im günstigsten Fall wird die freiwillige Beurkundung und Zahlung des Unterhaltes erreicht, die Anerkennung der Vaterschaft oder eine Vereinbarung beider Elternteile in finanziellen Not-situationen über die Höhe des Unterhaltes (z.B. Herabsetzungsprotokoll) getroffen.

Kompetente Beratung und konsequentes Handeln des „Beraters“ sollte zur Klärung und Offen-legung des rechtlichen Sachverhaltes mit all den daraus resultierenden Möglichkeiten - aber auch Unmöglichkeiten - den Blick für das Machbare beim Ratsuchenden schärfen und den Pflichtigen zum rechtlich richtigen Handeln führen oder eben auch zwingen.

Mit unserer Arbeit werden wir in die Regulierung von Trennungsabläufen, Abgleichung von unterhaltsrechtlichen Disharmonien und langjährige Ehefehden involviert und haben darin unseren Platz zu finden.

Als professionelle „Helfer“ und „Beistehende“ müssen wir privatrechtliche Interessen, persönliche Wertevorstellung aller Beteiligten, wirtschaftliche Maßstäbe und gesellschaftliche wie rechtliche Legitimationen unter einen „Hut“ bringen. Ein absolut komplexer, vielschichtiger Arbeitsbereich, in welchem man sich nicht verlieren darf, aber um so mehr finden kann.



2. Gesetzliche Grundlage des Beratungsangebotes durch das Jugendamt

§ 18 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregeln soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.
- (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen

§ 52a SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen -

- (1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter insbesondere Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf
1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
 2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
 3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Abs.1 Satz 1 Nr.3 beurkunden zu lassen,
 4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
 5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.
- Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.
- (2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.
- (3) Wurde eine nach § 1592 Nr.1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Das Standesamt hat die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.

§ 87c SGB VIII - Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft

(1) Für die Vormundschaft nach § 1791c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.

(2) Sobald die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Amtsvormundschaft zu beantragen; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. Die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Familiengericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Familiengericht angerufen werden.

(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt oder im Fall des Satzes 2 das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Beistandschaft und die Gegenvormundschaft des Jugendamts entsprechend.

(4) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) Für die Beratung und Unterstützung nach § 52a sowie für die Beistandschaft gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend. Sobald der allein sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Beistandschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Beistandschaft zu beantragen; Absatz 2 Satz 2 und § 86d gelten entsprechend.

(6) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58a gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilung nach § 1626d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Mitteilung nach Artikel 224 § 2 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind an das für den Geburtsort des Kindes zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf Ersuchen mit, ob eine Mitteilung nach § 1626d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder eine Mitteilung nach Artikel 224 § 2 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorliegt.

§ 55 SGB VIII Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.

3. Anspruchsgrundlage /Anspruchsvoraussetzungen

3.1. Anspruchsgrundlage ²

§ 1601 BGB ff

§ 1615 I BGB

3.2. Anspruchsvoraussetzungen ⁴

Bedürftigkeit ³

- Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§1601 BGB)
- Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs.1 BGB)
- grundsätzlich minderjährige Kinder ³
- vollj. unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles leben und sich in der allg. Schulausbildung befinden (privilegierte vollj Jugendliche)³

Bedarf

- richtet sich nach der Lebensstellung des Kindes (§1610 Abs.1 BGB)
- gesetzlich festgelegter Mindestunterhalt (§§1612a BGB,32Abs.6 ESTG)
- zu entnehmen der entsprechend vorliegenden Leitlinie des OLG DD /Unterhaltstabelle
- Anspruch beinhaltet allgemeinen Lebensbedarf (§1610 Abs.2 BGB)
- Der Lebensbedarf umfasst den Inhalt eines „Warenkorbes“ annähernd wie folgt: Nahrung, Wohnung, Kleidung, Urlaub, normale außerschulische Interessen–zum Bsp. musisch/sportliche, Taschengeld, Berufsausbildung)⁴
- dieser kann durch einen **Mehrbedarf** (regelmäßig, kalkulierbar, konkret)⁵
- oder durch einen **Sonderbedarf**(§1613 Abs.2BGB) unregelmäßig, nicht vorhersehbar und außergewöhnlich hoch, ergänzt werden⁶

Leistungsfähigkeit

Der Anspruch auf Unterhalt kann nur befriedigt werden, wenn eine Bedürftigkeit des Berechtigten und die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen vorhanden ist (§1603 BGB).

Die Leistungsfähigkeit ergibt sich:

- aus der Höhe des dem Pflichtigen zur Verfügung stehendem Einkommens ⁷
- oder bei unterstellter entsprechender Bemühungen, dem möglichen erreichbarem Entgelt⁸
- Selbstbehalt des Pflichtigen⁹

„Für Eltern ist die sittliche Pflicht ihre Kinder zu erhalten, eine unbeschränkte; sie findet ihre Grenzen allein in der Unmöglichkeit.“

Auszug aus dem Urteil vom 22.12.1902, AZ 278/1902 IV

4. Kindesunterhalt

4.1. Mindestunterhalt minderjähriger Kinder

§ 1612a Mindestunterhalt minderjähriger Kinder; Verordnungsermächtigung

(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes

1. für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 87 Prozent,
2. für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 100 Prozent und
3. für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 117 Prozent

des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums des minderjährigen Kindes.

(2) Der Prozentsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(3) Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Mindestunterhalt erstmals zum 1. Januar 2016 und dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen.

Anrechnung Kindergeld

Deckung des Barbedarfs durch Kindergeld gemäß §1612 b BGB

(1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden:

1. zur Hälfte, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2);
2. in allen anderen Fällen in voller Höhe.

In diesem Umfang mindert es den Barbedarf des Kindes.

(2) Ist das Kindergeld wegen der Berücksichtigung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht, ist es im Umfang der Erhöhung nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

- Kindergeld ist kein Einkommen des Kindes
- es stellt einen Familienleistungsausgleich dar und die Verteilung erfolgt in der Regel über den Unterhalt
- der Anspruch auf Kindergeld ist in § 66 Abs.1 ESTG geregelt

Sächsische Unterhaltstabelle (modifiziert vom Jugendamt Dresden) zum 01.01.2016

mit Kindergeldanrechnung nach § 1612b BGB für erste u. zweite Kinder, in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 BGB I Nr. 30

- alle Beträge in Euro -

Gruppe	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Prozentsatz	1. Altersstufe: 0 – 5 (Geburt bis 6. Geburtstag)			2. Altersstufe: 6 – 11 (6. bis 12. Geburtstag)			3. Altersstufe: 12 – 17 (12. bis 18. Geburtstag)			4. Altersstufe: ab 18 (wenn im Elternhaushalt lebend)
			Mindestunterhalt	KG-Anrechnung gem. § 1612 b	Zahlbetrag	Mindestunterhalt	KG-Anrechnung gem. § 1612 b	Zahlbetrag	Mindestunterhalt	KG-Anrechnung gem. § 1612 b	Zahlbetrag	
1	bis 1500	10 0	335	95	240	384	95	289	450	95	355	516
2	1501 – 1900	10 5	352	95	257	404	95	309	473	95	378	542
3	1901 – 2300	11 0	369	95	274	423	95	328	495	95	400	568
4	2301 – 2700	11 5	386	95	291	442	95	347	518	95	423	594
5	2701 – 3100	12 0	402	95	307	461	95	366	540	95	445	620
6	3101 – 3500	12 8	429	95	334	492	95	397	576	95	481	661
7	3501 – 3900	13 6	456	95	361	523	95	428	612	95	517	702
8	3901 – 4300	14 4	483	95	388	553	95	458	648	95	553	744
9	4301 – 4700	15 2	510	95	415	584	95	489	684	95	589	785
10	4701 – 5100	16 0	536	95	441	615	95	520	720	95	625	826
	über 5100	nach den Umständen des Einzelfalles										

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige zwei Berechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind in der Regel Ab- und Zuschläge durch Einstufung in niedrigere oder höhere Einkommensgruppen vorzunehmen.

Selbstbehalte und Bedarfe

I	Der monatl. Selbstbehalt beträgt ggü. minderjähr. Kindern u. gleichgestellten volljährigen Schülern 1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist 2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist	1080
		880
II	Der monatl. Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen beträgt ggü. volljährigen Kindern (außer o.g.) und bei einer Unterhaltsverpflichtung nach § 1615 I BGB	1300
		1200
III	Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel der Bedarf nach § 1615 I BGB beträgt mindestens	735
		880

(Unterhaltsleitlinie des OLG Dresden)

4.1.1. Beratungs- und Aufgabenschwerpunkte § 18 I SGB VIII Kindesunterhalt

Antragsberechtigte	der Elternteil - Mutter /Vater, der/ die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen
Form der Antragstellung	durch persönliche Vorsprache schriftlich eingereichter Antrag
Problemerkfassung / Aufnahme der Ist-Situation	Eruieren der allgemeinen Problemsituation Status des unterhaltsberechtigten Kindes klären Titulierung des Unterhaltes abfragen Unterhalt bisher erbracht? Bis wann?
Antragsaufnahme	mit Zuhilfenahme der Serienbriefe (SB)– Anlage1/Antrag §18 SGBVIII /SB werden die erforderlichen persönlichen Daten erfasst
Beratungsinhalte nach § 18 SGB VIII je nach Sachlage	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Klärung laufender Unterhalt gem. § 1585 BGB, § 1612 BGB <input type="checkbox"/> Bedarf des Berechtigten/ Einsatz anteil. Einkommen <input type="checkbox"/> Auskunftspflicht § 1605BGB <input type="checkbox"/> Inverzugsetzung §1613 Abs.2 BGB / Anlage2/ Auskunftsanliegen Unterhaltsberechtigter (UB)- Unterhaltsverpflichteter (UPFL/SB) <input type="checkbox"/> Beginn der Verpflichtung § 1613 BGB <input type="checkbox"/> Rückwirkend BGB §1585 b und § 1613 BGB <input type="checkbox"/> .Kein Verzicht für die Zukunft § 1614 BGB <input type="checkbox"/> Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter § 1582 u.1609 BGB <input type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit: § 1603 BGB Selbstbehalte, gest. Erwerbsobliegenheit <input type="checkbox"/> Arten der Titulierungsmöglichkeiten: freiwillige Beurkundung beim JA/ Notar Anspruch auf Festsetzungsverfahren §249 FamFG, Abänderung §§ 238,239 FamFG - Urteil, Vergleich, Beschluss, § 246ff FamFG einstweilige Anordnung <input type="checkbox"/> nach Auskunftserteilung Berechnung des Unterhaltes / Winfam <input type="checkbox"/> Aufforderung Beurkundung/ Anlage 3/Mitteilung Unterhalt SB <input type="checkbox"/> Vollstreckungsverzicht (Herabsetzung) Vollstreckungsverzicht /SB <input type="checkbox"/> Verjährung (§195 BGB) ,Verwirkung, Hemmung (207 BGB) <input type="checkbox"/> Mehrbedarf, (§ 1610II BGB) <input type="checkbox"/> Sonderbedarf (§ 1613II BGB) , rechtzeitige Mitteilung beachten, <input type="checkbox"/> Hinweis auf Beistandschaft

4.2. Volljährigenunterhalt

4.2.1. Beratungs- und Aufgabenschwerpunkte

§ 18 IV SGB VIII Volljährigenunterhalt ¹⁰

Antragsberechtigte	Volljähriger bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
Form der Antragstellung	durch persönliche Vorsprache schriftlich eingereichter Antrag schriftl. Bevollmächtigung einer anderen Person
Problemerkfassung / Aufnahme der Ist-Situation	<p>persönliche und wirtschaftliche Situation des Volljährigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungssituation: allgem. Schulausbildung Berufsausbildung Studium - eigenes Einkommen - Vermögen - Aufenthalt (eigene Wohnung o. bei einem Elternteil) - persönliche und wirtschaftliche Situation <i>beider</i> Eltern
Antragsaufnahme	mit zu Hilfenahme der SB – Anlage 4/ Antrag §18 SGBVIII /SB werden die erforderlichen persönlichen Daten erfasst
Beratungsinhalte entsprechend	Anspruchsgrundlage
a) priv. volljährige Jugendliche (allg. Schulausbildung § 1603 BGB)	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Volljähriger absolviert die allgemeine Schulausbildung und muss im elterlichen Haushalt leben <input type="checkbox"/> voller Einsatz des eigenen Vermögens (Schutzvermögen beachten) <input type="checkbox"/> voller Einsatz der eigenen Einkünfte (jedoch nicht überobligatorisch) <input type="checkbox"/> Verpflichtung zum Schulbesuch §1610 II BGB <input type="checkbox"/> minderj. Geschwistern gleichgestellt §1603 Abs.2 Satz <input type="checkbox"/> Selbstbehalt der Eltern derzeit 1080,00 €
b) nicht priv. volljährige Jugendliche (nachrangig § 1609 BGB)	<p>-</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Volljähriger absolviert eine Lehrausbildung/Studium u. lebt im elterlichen Haushalt <input type="checkbox"/> lebt nicht mehr im elterl. Haushalt/eigener Wohnraum <input type="checkbox"/> voller Einsatz des eigenen Vermögens (Schutzvermögen beachten) <input type="checkbox"/> voller Einsatz der eigenen Einkünfte (jedoch nicht überobligatorisch) <input type="checkbox"/> Verpflichtung zur Ausbildung besteht §1610 II BGB <input type="checkbox"/> Unterhaltsanspruch ist nachrangig gem. § 1609 BGB <ul style="list-style-type: none"> 1. minderj. Kinder und Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2, 2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsbe. sind, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten 3. Ehegatten und gesch. Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen, 4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen 5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge, 6. Eltern, 7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die näheren den Entfernteren vor. <input type="checkbox"/> Selbstbehalt der Eltern 1300,00 €

<p>für a) und b) gilt gleichermaßen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> beide Eltern sind barunterhaltspflichtig <input type="checkbox"/> Inverzugsetzung beachten <input type="checkbox"/> Bestimmungsrecht der Eltern nach §1612 II BGB beachten <input type="checkbox"/> §1612 a BGB - Unterhalt als Prozentsatz ist nicht anzuwenden <input type="checkbox"/> Unterhaltsanspruch unterliegt der Verjährung §195 BGB, §197 II BGB von 3 Jahren – Achtung ! keine Hemmung der Verjährung mehr <input type="checkbox"/> der titulierte Minderjährigenunterhalt ist auch über die Volljährigkeit hinaus vollstreckbar, sofern keine Begrenzung vorliegt (der Verpflichtete hat wegen Barunterhaltspflicht beider Eltern und Anrechnung evtl. des Einkommens des Vollj. ein „Entgegnungsrecht“) <input type="checkbox"/> deshalb Orientierung auf Neuberechnung
<p>Anmerkung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beratung und Unterstützung bei der Berechnung d. Unterhaltes <input type="checkbox"/> Schriftwechsel zwischen/mit den Pflichtigen <input type="checkbox"/> Beurkundung des Unterhaltes <input type="checkbox"/> Orientierung auf rechtsanwaltliche Unterstützung, wenn keine außergerichtliche Klärung möglich



tn_group5_c fotosearch.de

4.3. Betreuungsunterhalt

§ 1615I BGB

Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt

(1) Der Vater hat der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen.

(2) Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das Gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten sind entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung des Vaters geht der Verpflichtung der Verwandten der Mutter vor. § 1613 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Anspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters.

(4) Wenn der Vater das Kind betreut, steht ihm der Anspruch nach Absatz 2 Satz 2 gegen die Mutter zu. In diesem Falle gilt Absatz 3 entsprechend.



Quelle- Internet

„...Der Mensch ist das einzige Lebewesen, was sich selbst beim Leben zuschauen kann. Doch der Maßstab für die Bewertung dessen, was er an sich und anderen findet, ist ihm nicht vorgegeben. Er muss ihn lernen...“

„Die Kunst kein Egoist zu sein“ R.D. Precht S.127

4.3.1. Beratungs -und Aufgabenschwerpunkte

§ 18 I Nr.2 SGB VIII / Betreuungsunterhalt § 1615 I¹¹

Antragsberechtigte	Mutter / selten Vater
Form der Antragstellung	durch persönliche Vorsprache schriftlich eingereichter Antrag
Problemerkfassung / Aufnahme der Ist-Situation	Vaterschaftsanerkennung besteht vorrangige Unterhaltsleistung für minderjährige Kinder wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Mutter vor der Geburt /Einkommensnachweise wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse des Vaters/Einkommensnachweise
Antragsaufnahme	mit Zuhilfenahme der SB – Anlage1/Antrag §18 SGBVIII /SB werden die erforderlichen persönlichen Daten erfasst
Beratungsinhalte nach § 1615 I BGB je nach Sachlage	<p>Anspruchsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Anspruch beläuft sich auf sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des gemeinsamen Kindes §1615 I Abs.1 <input type="checkbox"/> Aufwendungen für die Schwangerschaft bzw. Entbindung , welche außerhalb dieses Zeitraumes entstehen §1615I Abs.2 , Säuglingserstausstattung ¹² <input type="checkbox"/> Unterhalt entsprechend §1615 I Abs.1 vier Monate vor und drei Jahre nach der Geburt <ul style="list-style-type: none"> - wenn Mutter /Vater keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann (in Folge der Schwangerschaft oder durch diese verursachte Krankheit) - wenn die Erwerbstätigkeit wegen Pflege und Erziehung nicht erwartet werden kann oder innerfamiliäre Absprachen getroffen wurden - über drei Jahre hinaus <p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bedürftigkeit der Mutter (Einsatz von Einkünften und Vermögen) <input type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Vaters des Kindes <input type="checkbox"/> Rangfolge beachten §1609 BGB <ul style="list-style-type: none"> - minderjährige Kinder und Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2, - Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten - nicht priv. volljährige Kinder, - Enkelkinder und weitere Abkömmlinge - Eltern, - weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor. <input type="checkbox"/> Inverzugsetzung §1613 Abs.2 BGB <input type="checkbox"/> Verjährung beachten (§195 BGB, §197 II BGB)
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Geltendmachung bzw. Durchsetzung erfolgt durch die Mutter, das JA bietet Beratung und Unterstützung <input type="checkbox"/> Beurkundung des Unterhaltes ist im JA möglich

5. Die Beistandschaft

§ 1712

Beistandschaft des Jugendamts; Aufgaben

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Vaterschaft,
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

(2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.



Quelle- Internet

5.1. Beratungs- und Aufgabenschwerpunkte §55 SGB VIII / Beistandschaft ¹³

Antragsberechtigte	Mutter oder Vater entsprechend §1713 BGB
Form der Antragstellung	durch persönliche Vorsprache schriftlich eingereichter Antrag
Problemerkfassung / Aufnahme der Ist-Situation	Analyse des durch Bearbeitung nach §18 SGBVIII erreichte Sachstand nochmalige Festlegung des zu erreichenden Zieles im Interesse des Kindes Arbeitsweise / Grenzen der Beistandschaft aufzeigen
	mit Zuhilfenahme der SB – Anlage5 / Antrag auf Beistandschaft werden die erforderlichen persönlichen Daten erfasst
Beratung/ Information über Bearbeitungsinhalte § 1712 BGB	<p>außergerichtliche Geltendmachung</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Geltendmachung des Auskunftsanspruchs des Kindes <input type="checkbox"/> Ermittlung des Unterhaltsanspruchs und Berechnung der Unterhaltshöhe <input type="checkbox"/> Veranlassung der freiwilligen Titulierung des Unterhaltes <input type="checkbox"/> Zahlungsvereinbarungen erarbeiten und festlegen <input type="checkbox"/> Stundungsprotokolle oder Zwangsvollstreckungsverzicht erarbeiten <p>gerichtliche Geltendmachung</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vereinfachtes Verfahren § 249 FamFG <input type="checkbox"/> Verfahren auf Festsetzung des Unterhaltes 231 ff FamFG <input type="checkbox"/> Verfahren zur Abänderung des Unterhaltstitels §§ 237, 238, 239 240, 313 FamFG <input type="checkbox"/> Einstweilige Anordnung §§ 246 -248 FamFG <input type="checkbox"/> Vollstreckungsverfahren 704 ff ZPO <input type="checkbox"/> Drittschuldnerklage § 850 h ZPO <input type="checkbox"/> Verteilungsverfahren §§ 872 -882 ZPO <input type="checkbox"/> Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen Großeltern entsprechend §§ 1606 ff BGB und Erben §§ 1969 und 1371 Abs. 4 BGB
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beratung hat den Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften der Unterhaltsansprüche zu bedienen (Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Waisenrente, BAföG, Schadensersatzansprüche, Leistungen SGB II usw.) <input type="checkbox"/> bei Bedarf bzw. Nachfrage Empfehlung anderer Dienste des Jugendamtes

5.2. Gegenüberstellung

„Beratung und Unterstützung“ und „Beistandschaft“¹⁴

	Beratung / Unterstützung	Beistandschaft
einklagbarer Anspruch	ja	ja
Antragsberechtigte	Beratungsgesetz Mutter oder Vater/ junger Volljähriger	Mutter oder Vater
Rechtsgrundlagen	SGB VIII / BGB	SGB VIII / BGB
Aufgabenbereiche	Geltendmachung v. Unterhaltsansprüchen, Titulierung	Feststellung der Vaterschaft Geltendmachung– und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
zeitlicher Rahmen	begrenzt je nach Unterstützungsinhalten Beratung bis vollendetem 21. Lebensjahr	unbegrenzt max. bis zur Volljährigkeit, dann kraft Gesetzes beendet
Gesetzliche Vertretung des Kindes	nein	ja
Einschränkung d. elterl. Sorge	nein	nein/ nur bei gerichtlichen Prozessen
Entscheidungskompe- tenz	nein	ja/ dennoch Absprachen mit Elternteil treffen
Träger	Jugendamt	Jugendamt
Aufgabenbereiche	§18 SGB VIII und 52 a SGB VIII	§18 SGB VIII und 52 a SGB VIII §55 SGB VIII
Dienstaufsicht	ja	ja
Fachaufsicht	Ja	im Rahmen der zivilrechtlichen Vertretung des Kindes ist der Bei- weisungsunabhängig
Datenschutz, Erhebung, Übermittlung	§§61ff SGB VIII i.V.§§35 SGB I	§ 68 SGB VIII, § 74 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 a SGB X
Aktenaufbewahrung	3 Jahre im Amt ,dann Vernichtung	10 Jahre (Archivierung außerhalb des Amtes)
Haftungsansprüche	gegen die Behörde 839 BGB, Art.34 GG § 82 SGB X, § 1833 Abs. 1 Satz 1	

Quellenangabe

- 1 **Haben kommt von Sein**
Nicole Rupp
- 2 **Diplomarbeit/
Das Unterhaltsrecht und Unterhaltvorschussrecht
in Deutschland und Österreich – ein Vergleich**
Britta-Maria Eisenmann und Rebecca Klenk Seite 3
- 3 **„Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis“**
Wendel/Staudigl Seite 397 Rdn. 42/43
- 4 **„Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis“**
Wendel/Staudigl Seite 419 Rdn. 102
- 5 **Unterhaltsrecht – BeckRecherche (Internet)**
Wendel/Staudigl Rdn. 317
- 6 **Unterhaltsrecht – BeckRecherche (Internet)**
Wendel/Staudigl Rdn. 138
- 7 **„Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis“**
Wendel/Staudigl Seite 438 Rdn. 142
- 8 **„Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis“**
Wendel/Staudigl Seite 438 Rdn. 144
- 9 **„Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis“**
Wendel/Staudigl Seite 437 Rdn. 141
- 10 **Ausbildungs- und Volljährigenunterhalt**
Referat RA Volker Spohn
- 11 **Der Unterhaltsanspruch der Mutter aus Anlass der Geburt**
Referat RA Dr. Marie Luise Kohn
- 12 **Unterhaltsrecht – BeckRecherche (Internet)**
Wendel/Staudigl Rdn. 15
- 13 **Das Leistungsprofil des Beistandes**
Arbeits-und Orientierungshilfe LVR
- 14 **Das Leistungsprofil des Beistandes**
Arbeits-und Orientierungshilfe LVR Seite 7

Literaturhinweise

Beratung und Unterstützung als moderne Dienstleistung im Jugendamt

JAmH Heft 07-08/2010 S. 275

Meinungsvielfalt in der Beistandschaft....

Editorial / JAmH Heft 05-/2010 S.IV

Rolle vorwärts im.....

Editorial / JAmH Heft 10-/2010 S.IV

FBS“ Forderungs- und Beitreibungsstatistik“

Heike Baumann

Das Jugendamt – zwischen Dienstleistung und fürsorgliche Belagerung....

JAmH Heft 07-08/2010 S.277 ff

BGB

ZPO

FamFG

Die besten Ideen kommen mir, wenn ich mir vorstelle, ich bin mein eigener Kunde.

Charls Lazarus *1923 amerik. Unternehmer



Bedarf es der Einrichtung eines Mündelkontos, so kann dieses über Prosoz geführt werden.

**Frau X
Frau Y
Frau Z**

besitzen die Zugangsberechtigung zu diesem Programm und verwalten die Konten.

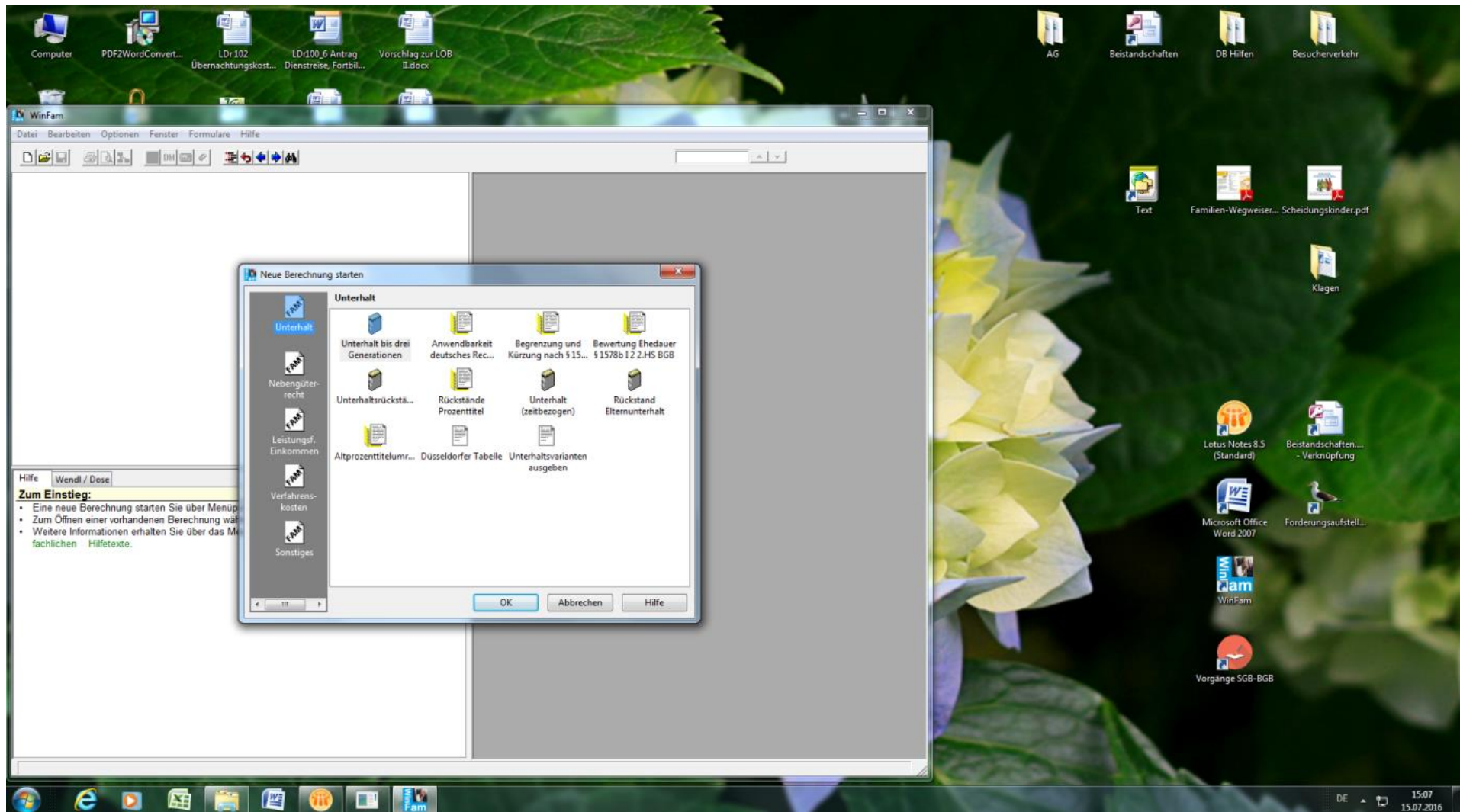
Folgende Infos sind zur Einrichtung eines Kontos erforderlich:

Unterhaltsberechtigter: *Name, Vorname/ Wohnanschrift/ IBAN/ BIC*
Kind : *Name, Vorname/ Wohnanschrift/ Geb.-Datum*
Unterhaltspflichtiger : *Name, Vorname/ Wohnanschrift*

Ist das Konto eingerichtet, erhält man ein AZ, welches der Pflichtige mit dem Namen des Kindes bei der Überweisung anzugeben hat.

.....unser „Meister Proper“ bei der Unterhaltsberechnung.....

WinFam - Unterhalts- Berechnungsprogramm



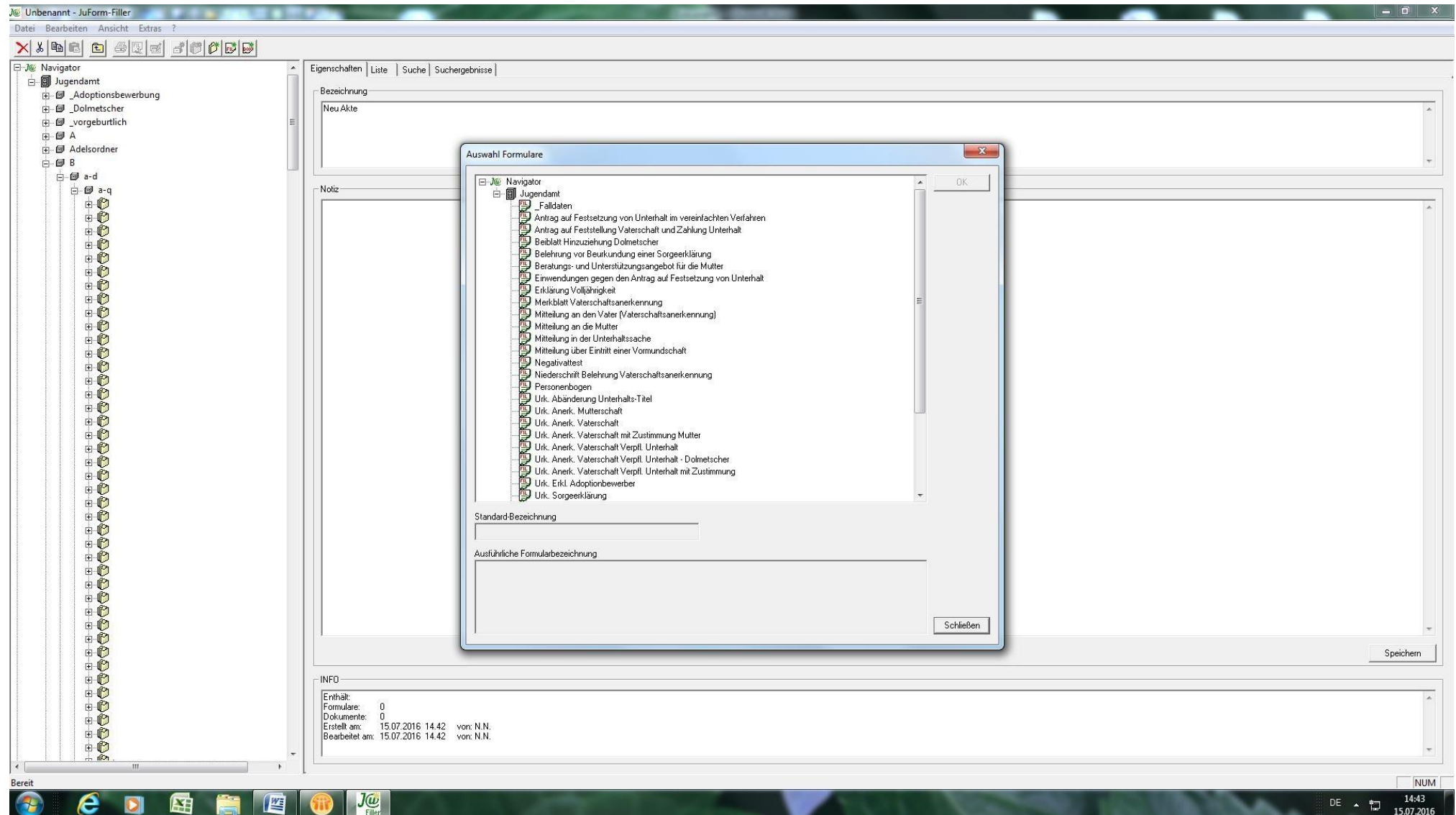
Ansprechpartner für Detailfragen ist hierfür **Frau Rasche**.

Sächsisches Melderegister

Hierzu bedarf es der persönlichen Anmeldung. Dazu gibt es eine gesonderte Information.

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://behoerden.saechsisches-melderegister.de/mra.ui/Account/Login?ReturnUrl=>. The browser's address bar and menu bar are visible at the top. The main content area is centered and contains a login form. On the left, a dark sidebar displays the text "Sächsisches Melderegister" and "Login", along with links for "FAQ" and "Impressum". The main form area has the instruction "Bitte melden Sie sich mit Ihrem Nutzernamen und Passwort an." followed by two input fields: one for the username (with a person icon) and one for the password (with a lock icon). A green "Anmelden" button is positioned below the password field. The Windows taskbar at the bottom shows various application icons and the system tray with the date "27.07.2016" and time "13:15".

Arbeitsmittel der Urkundperson.
Mit Hilfe dieses Programms, werden alle Urkunden gefertigt.



KiJuP-online.de - unser Wissensportal

- hier findet man Gutachten, Rechtsprechungen, Hinweise
- Helfer für unsere Entscheidungsfindung
- die Anmeldung erfolgt über das Internetportal des DIJuF

The screenshot shows a web browser window displaying the homepage of KiJuP-online.de. The browser's address bar shows the URL <https://www.djuf.de/internbereich/index.php>. The page features a navigation menu on the left with categories such as 'Aktuelles', 'Über das Institut', 'Fachgremien', 'Geschäftsstelle', 'Rechtsberatung/Rechtspolitik/Forschung', 'Unterhaltsrealisierung im Ausland', 'BUNDESFORUM VORMUNDSCHAFT/ PFLEGSCHAFT', 'Publikationen', 'Fachveranstaltungen', 'Forschung/Projekte', 'Formulare für Mitglieder', 'Gesetze und Materialien', and 'Diskussionsforum Vormundschaft'. The main content area includes the 'Nomos' logo, a user login status for 'Frau Heike Baumann', and a link to 'KiJuP-online.de öffnen'. A prominent announcement for the 'Beistandschaft mit Leidenschaft - mitendrin statt nur dabei!' conference is displayed, scheduled for 19. bis 20. September 2016 in Kassel. The footer contains contact information for the Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), including the address (Poststr. 17 · 69115 Heidelberg) and phone number (Tel.: 0 62 21/98 18-0).

Bitte künftig um Beachtung!

23. MRZ. 2016

MGS

PA 25



Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Soziales
Jugendamt

GZ: 5 51
Bearb.: Herr Lippmann
Tel.: 4 88 47 40
Datum: 24.02.2015

Arbeitsanweisung

zur geänderten Zustellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Zuge der Änderung der ADA vom 13. Januar 2015

1. Mit Änderung des Punktes 4.12 (1) der ADA vom 13. Januar 2015 wird für das Jugendamt festgelegt, dass ab sofort Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (betrifft ärztliche Bescheinigungen sowie Bescheinigungen der Krankenkassen) von den betreffenden Beschäftigten mit dem Vermerk „persönlich“ ausschließlich an die zuständigen Personalsachbearbeiter/-innen im Sachgebiet Personal- und Rechtsangelegenheiten des Jugendamtes (SG 51.11) zuzustellen sind:

Persönlich
SB Personal
Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Von einer Änderung nicht betroffen ist die Anzeigepflicht bei der bzw. dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

2. Die Beschäftigten des Jugendamtes sind (unbeschadet der turnusmäßigen Belehrung) bis spätestens 31. März 2015 entsprechend nachweislich durch die unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. den unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu belehren.

3. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, welche entgegen dieser Arbeitsanweisung der bzw. dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zugesandt werden, sind von dieser bzw. diesem mit dem Vermerk „persönlich“ unverzüglich an o. g. Empfänger weiterzuleiten.

Lippmann
Amtsleiter

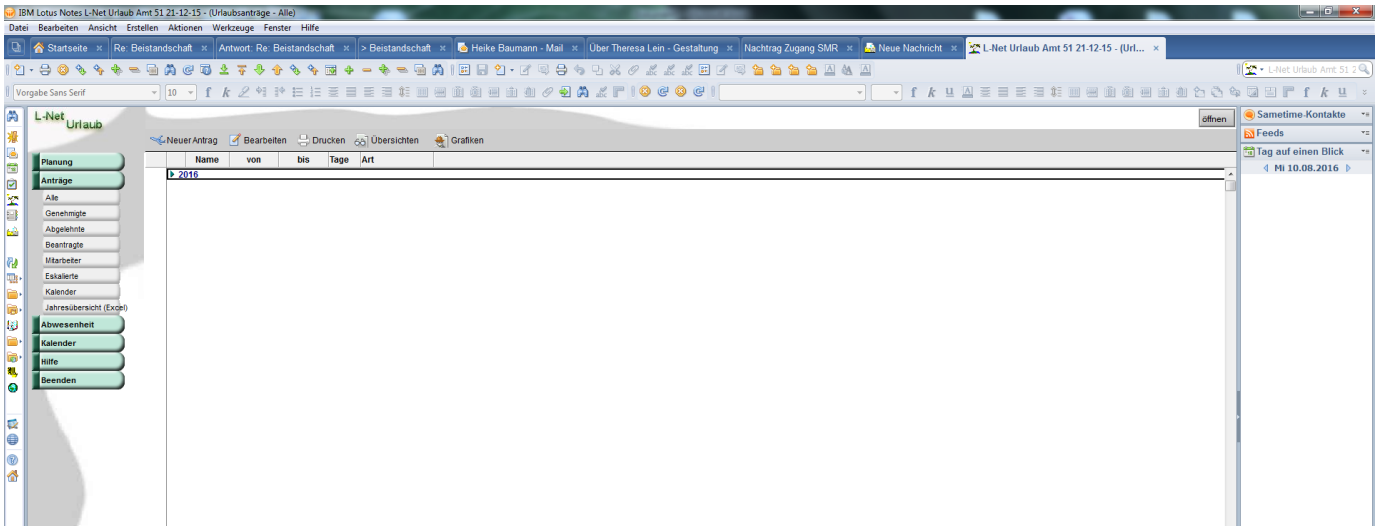
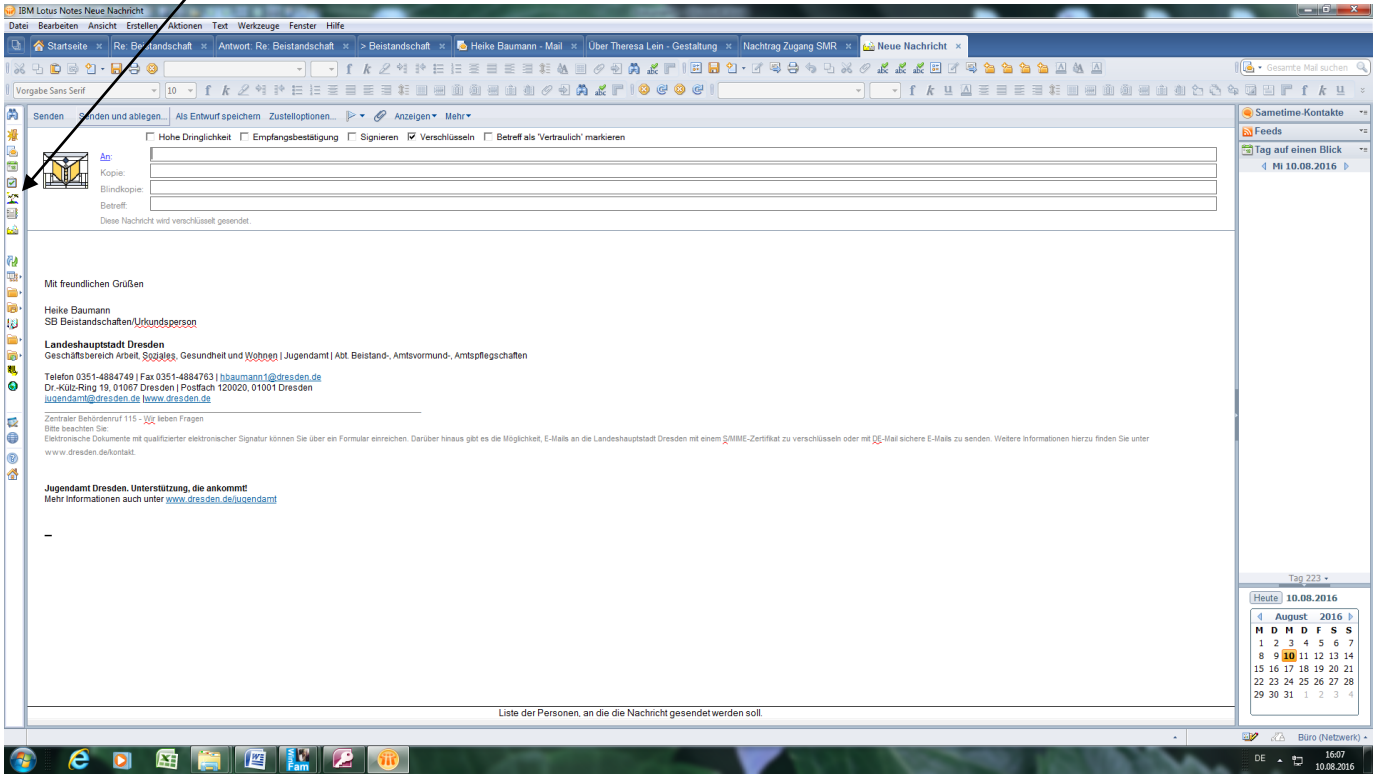


24.02.15 i.V.S.



Ganz wichtig!

Im Lotus Notes- „unter der Palme“ beantragt man im L-Net seinen **Urlaub** und alle anderen Freitage



Büromaterial wird einmal vierteljährlich unter:

Laufwerk K-51.3-Materialbestellliste-Bestellliste SG Beistandschaften

bestellt.



Bestell-Liste SG Beistandschaften.docx - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Entwicklertools Add-Ins

Ausschneiden Kopieren Einfügen Zwischenablage

Calibri 11

Formatvorlagen ändern

Suchen Ersetzen Markieren Bearbeiten

Jugendamt Datum: 10.08.2016
Abt. BAP Bearb.: Fr. Tschofen
Tel.: 47 61

Büromaterial-Bestellung

GZ: (5) 51 31

Sachgebiet: **Beistandschaften** (Urkundspersonen und Beistände)

Teilprodukt: **10.100.36.3.0.03.02**

Die Liste bis **26.10.2016** fertigstellen! Am 27.10.2016 wird sie verbindlich ausgedruckt und gelöscht!

Mitarbeiter	Stückzahl	Artikelname
Herzberg		
Schumann		
Leuteritz		
Neltner		
Schulze		
Christoph		
Erde		

Bestell-Liste SG Beistandschaften.docx: 589 Zeichen. (ein ungefähre Wert)

127%

DE 15:33 10.08.2016



Die Dienstberatung findet immer am ersten Freitag im Monat statt. Das Zeitfenster dafür soll freigehalten werden.

